

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-1089/07-II**

**für die öffentliche Sitzung**

Kreistag  
Ausschuss für Gesundheit und Soziales  
Kreisausschuss

24.09.2007  
10.09.2007  
27.08.2007

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Verlängerung der Vertragslaufzeit nach § 21 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit und dem Landkreis Teltow-Fläming bis zum 31.12.2014

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Vertragslaufzeit nach § 21 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit und dem Landkreis Teltow-Fläming bis zum 31.12.2014 zu verlängern.

Luckenwalde, den 09.08.2007

Der Landrat

## Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2003 wurde das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) durch den Bundestag verabschiedet. In diesem Gesetz integriert ist u. a. das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), das die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, die zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Als Aufgabenträger bestimmt das Gesetz die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise. Zudem sieht das Gesetz die Zuordnung der Leistungen zu den entsprechenden Leistungsträgern sowie neben den Möglichkeiten der Option die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit vor.

Hinsichtlich der Realisierung einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II hat der Kreistag am 06.09.2004 den Beschluss gefasst, im Landkreis Teltow-Fläming eine Arbeitsgemeinschaft bei der Agentur für Arbeit zu errichten und die Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II und die einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II auf diese zu übertragen. Einzelheiten über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit und dem Landkreis Teltow-Fläming wurden auf Beschluss des Kreistages vom 13.12.2004 durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Nach § 21 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis Teltow-Fläming ist die Vertragslaufzeit auf den 31.12.2009 bestimmt und zudem festgelegt worden, dass die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich verlängern können.

Die Befristung der Vertragslaufzeit wurde unter Berücksichtigung des § 6 a Experimentierklausel bestimmt. Danach hat der Gesetzgeber für eine festgelegte Anzahl kommunaler Träger die Option, d. h. die Erprobung alternativer Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit zugelassen. Die Dauer der Zulassung ist auf 6 Jahre begrenzt. Zudem regelt der Gesetzgeber, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Untersuchung der Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit durchzuführen und den gesetzgeberischen Körperschaften des Bundes bis zum 31.12.2008 über die Erfahrungen mit den gesetzlichen Regelungen zu berichten hat. Im Ergebnis ist die Anpassung des Gesetzes im Jahr 2009 in Aussicht gestellt worden.

Nach 2 1/2 Jahren enger Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit und dem Landkreis in der ARGE im Landkreis Teltow-Fläming bleibt festzustellen, dass sich diese gefestigt und verstetigt hat und nach dem Willen der Vertragspartner auch über den derzeit geregelten Zeitpunkt hinaus Bestand haben soll, so nicht grundlegende gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Evaluation im Jahr 2009 dagegen stehen.

Für beide Vertragspartner ist eine Sicherheit bezüglich des erforderlichen Ausbaus der bisherigen ARGE-Strukturen im Hinblick auf Räumlichkeiten und eine Stabilisierung der Personalstrukturen dringend erforderlich, das heißt, die derzeit befristeten Arbeitsverträge in feste Anstellungsverhältnisse umzuwandeln. Zurzeit wird nicht zuletzt wegen des Fehlens entsprechend qualifizierter Mitarbeiter verstärkt auf die Beauftragung Dritter, die Amtshilfe sowie die Möglichkeit der Übertragung der Ausbildungsvermittlung und der beruflichen Rehabilitation auf die Agenturen für Arbeit gesetzt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dies nur sehr eingeschränkt zum Ziel führt, da die Agentur für Arbeit in Umsetzung des SGB III einen völlig anderen Vermittlungs- und Betreuungsauftrag ihren Klienten gegenüber sicherzustellen hat als die ARGE. Die Vorhaltung von ausreichend qualifiziertem Personal

sowie speziell konzipierten Maßnahmen für den Personenkreis der Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II erscheint insofern unabdingbar erforderlich, was eine Verlängerung des bestehenden Vertrages bis vorerst 31.12.2014 voraussetzt.